



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes "Unterfeld" in Mengkofen durch Deckblatt Nr. 3

Nach der Durchführung des Bauleitplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen in der Sitzung am 19.10.2021 die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Unterfeld“ durch Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes "Unterfeld" durch Deckblatt Nr. 3 in Kraft. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Das Deckblatt Nr. 3 zum qualifizierten Bebauungsplan "Unterfeld" kann ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Mengkofen, Von-Haniel-Allee 12, Zimmer 4, zu den allgemeinen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Außerdem kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Mengkofen www.mengkofen.de (Rubrik Bauleitplanung) bzw. über das zentrale Landesportal Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

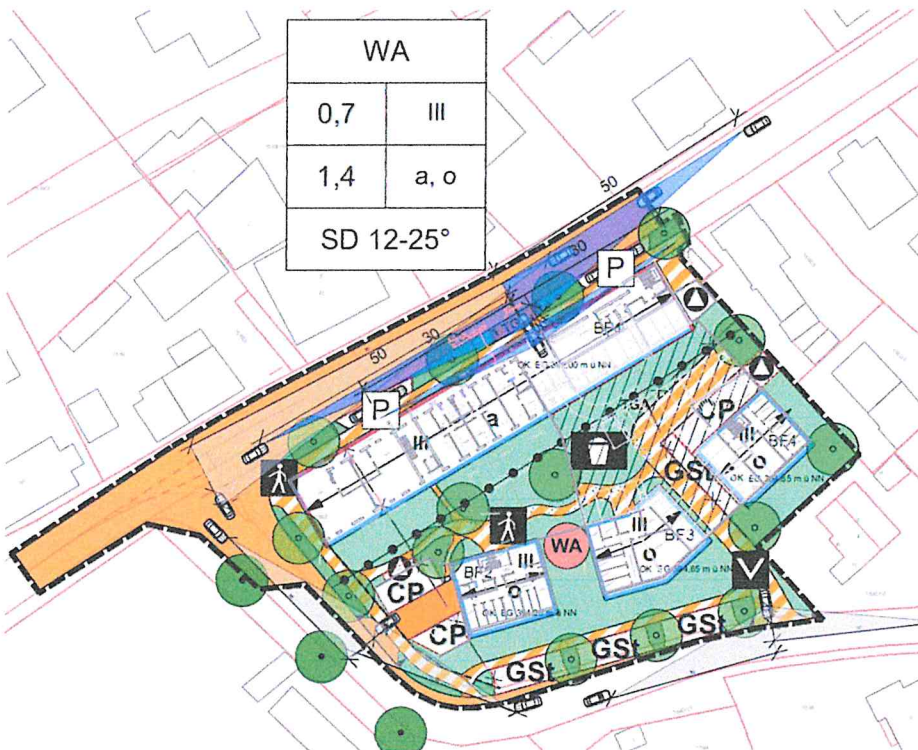
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatt Nr. 3 zum qualifizierten Bebauungsplan "Untersfeld" schriftlich gegenüber der Gemeinde Mengkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mengkofen, 22.11.2021
Gemeinde Mengkofen

Thomas Hieninger
Thomas Hieninger
Erster Bürgermeister



22. Nov. 2021

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Unterschrift/
Handzeichen